

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer
der Eichendorff-Schule in Meerbusch-Osterath“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „eV“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch-Osterath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, die Jugendpflege und Jugenderziehung durch die Eichendorff-Schule zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Beiträge zur Schuleinrichtung und Beihilfen zu Schulveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
2. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
3. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder
 - b) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Beschluß muß begründet und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluß ist auf der der Mitteilung des Beschlusses folgenden Mitgliederversammlung eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen; jedoch ist mindestens der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu leisten. Freiwillige Spenden sind erwünscht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die vorzeitige Entlassung eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
2. Dem Vorstand sollen möglichst ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Eichendorff-Schule und ein Mitglied der Schulpflegschaft der Eichendorff-Schule angehören.
3. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.
4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Verfügungen über Vermögenswerte des Vereins sowie Verpflichtungen hierzu bedürfen der Unterschrift eines dieser Vorstandsmitglieder.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschluß einer Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands;
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) die Neuwahl oder die Entlassung von Vorstandsmitgliedern;
 - e) die Festsetzung der Mindestbeiträge;
 - f) die Beschlußfassung über Grundsätze für die Geschäftsführung durch den Vorstand;
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Vereins als Protokollführer zu unterschreiben ist.
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist; sie bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlußunfähigkeit der Versammlung muß der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 9 Vereinseinkünfte

1. Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Auflösung der Eichendorff-Schule fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meerbusch mit der Auflage, es für die Förderung der Eichendorff-Schule oder der dann noch bestehenden Gemeinschaftsgrundschule in Meerbusch-Osterath zu verwenden.